

Klare Regeln für den Nachschub von »Dampfern« – Zum Versandhandel bei E-Zigaretten

SIGMAR ROLL

Das Amtsgericht Augsburg hat gegen einen Versandhändler ein Bußgeld festgesetzt, weil er nikotinhaltige Liquids für E-Zigaretten u.Ä. ohne ausreichende Jugendschutzvorkehrungen angeboten und versendet hatte (Beschluss vom 08.05.2018, Az. 32 OWi 603 Js 127440/17). *

Leitsätze des Bearbeiters

1. Ein Versandhändler hat aus Jugendschutzgründen sicherzustellen, dass an Kinder und Jugendliche keine Waren versendet werden, deren Nutzung ihnen nicht erlaubt ist.
2. Das Bezahlssystem PayPal garantiert nicht die Volljährigkeit des Bestellers, der mit PayPal zahlt.
3. Auch bei der Aushändigung der Versandlieferung muss eine ausreichende Schutzvorkehrung zur Anwendung kommen.

Sachverhalt

A war Betreiber der Firma F mit dem angeschlossenen Internet-Online-Versandhandel »www.F.« mit Sitz in B und bot vor allem elektronische Zigaretten, elektronische Shishas und Liquids an. Die Firma wurde von der Wohnung des A aus betrieben und der Umsatz war nach Angaben des A im Gefolge der Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ab April 2016 von monatlich 5.000 Euro auf 500 Euro zurückgegangen.

Auf der Internetseite war vermerkt: »Wichtiger Hinweis: Kein Verkauf an Personen unter 18 Jahren!«

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

Unter der Rubrik »Bezahlung« wurde Folgendes ausgeführt: »Wir akzeptieren folgende Zahlungsmöglichkeiten: PayPal, Überweisung (Zahlung) bei Abholung ... Bei Zahlung per PayPal erhalten Sie unsere Kontodaten über die PayPal-Abwicklung. Sie können Ihre Ware auch bei Abholung (nur nach Terminvereinbarung!) in bar bezahlen.«

Gegen den A war bereits im Herbst 2016 von der Stadt B – Amt für Kinder, Jugend und Familie, Fachbereich Jugendschutz – ein Bußgeldverfahren durchgeführt worden, das am 15.03.2017 gemäß **» § 47 Abs. 1 Satz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)** eingestellt worden war.

» § 47 Abs. 1 OWiG lautet »Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.« und ermöglicht die Reaktion auf den jeweiligen Einzelfall auszurichten. **«««**

A wurde aber von der Stadt B schriftlich »zur Vermeidung eines möglichen erneuten Verfahrens« darauf hingewiesen, dass das Zahlungssystem PayPal nicht die erforderliche Altersverifikation durchführe, er jedoch als Betreiber eines Versandhandels sicherstellen müsse, dass ein Versand an Kinder und Jugendliche nicht möglich sei. Trotz dieses Hinweises führte der Betroffene

auch in der Folgezeit seinen Internet-versandhandel ohne Änderungen fort.

Der konkurrierende Geschäftsmann X zeigte den A an und gab an, dieser habe in seinem Versandhandel gegen das JuSchG verstoßen. In der Branche sei bekannt gewesen, dass der Bezahl-dienst »PayPal« keine **» Altersüberprüfung** vornehme, weshalb er bei seinem Online-Shop ein »plug-in« d.h. eine Software-Erweiterung installiert habe, durch die die Ausweisdaten der Besteller abgefragt werden würden.

»» Die hier angesprochene **Altersüberprüfung** dürfte im sog. Persocheck-Verfahren bestehen, das ebenfalls leicht zu umgehen ist. Auch wenn es keine umfassende Altersverifikation bietet, mag es ausreichen, da eine solche im Rahmen der Auslieferung noch nachgeholt werden könnte. **«««**

Er habe den A mittels eines Feedback-Formulars auf die Schutzlücke aufmerksam gemacht. Dann habe er für seinen minderjährigen Stiefsohn M mit falschem Geburtsdatum ein PayPal-Konto eingerichtet und damit über die Webseite des A Liquids bestellt. Die bestellten drei »PURE TABAKAROMA Liquid - 6mg« seien dann an den M versandt und ihm als Bevollmächtigten bzw. Angehörigen des M ausgehändigt worden.

Der A hat eingewandt, bei PayPal könne sich nur anmelden, wer volljährig sei. Im PayPal-System gäbe es eine Kontoverifizierung, wodurch sichergestellt werde, dass Bankkonto- oder Kreditkarteninhaber und PayPal-Kontoinhaber wirklich zusammengehören und Jugendliche ausgeschlossen seien. Der Jugendschutz sei somit beachtet worden. Die Versendung seiner Waren erfolge stets über DHL mit Alterssichtprüfung.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass PayPal nach seinen Nutzungsbedingungen ausschließlich Zahlungsdienstleistungen erbringt und ausdrücklich darauf hinweist, dass »das Risiko besteht, dass sie es mit Minderjährigen zu tun haben oder mit Personen, die unter falschem Namen auftreten«. Laut Information der DHL über ihren Service »Alterssichtprüfung« prüft der Zusteller das Alter der Empfangsperson (Empfänger oder andere empfangsberechtigte Person) anhand eines amtlichen Lichtbilddokumentes, wobei allerdings empfangsberechtigt nicht nur der angegebene Empfänger, sondern auch ein durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener Empfangsbevollmächtigter sowie Angehörige des Empfängers und andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen sind. DHL weist ausdrücklich darauf hin, dass DHL keine Verantwortung und Gewähr dafür übernimmt, dass der Service »Alterssichtprüfung« besondere gesetzliche Anforderungen über die Auslieferung der Sendungen (z. B. Jugendschutzgesetz) erfüllt. Es sei in der Verantwortung des Absenders, die Versand- und Dokumentationsart zu wählen, die den gesetzlichen Anforderungen an den Sendungsinhalt entspreche. Als zuverlässige Identitäts- und Altersprüfung bietet DHL den wesentlich teureren Ident-Check an, bei dem bei der Zustellung Sendungen nur an den Empfänger persönlich übergeben werden und zwar nach ausweisgestützter und dokumentierter Identifikation.

Das Amtsgericht sah einen vorsätzlichen Verstoß des A gegen das JuSchG als bewiesen an und setzte ein Bußgeld von 1.000 Euro fest.

Argumentation des Gerichts

(...) III. (...) Nach den gesetzlichen Vorgaben des geänderten JuSchG dürfen Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse sowie nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, deren Behältnisse sowie Liquids Minderjährigen im Versandhandel weder angeboten noch an diese abgegeben werden (§ 10 Abs. 3 und 4 JuSchG), es sei denn, es wird sichergestellt, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt (§ 1 Abs. 4 JuSchG). Zur Erreichung eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen wird von den Obersten Landesjugendbehörden eine zweistufige Altersprüfung für notwendig erachtet d. h. sowohl bei der Bestellung als auch bei der Auslieferung der Ware müsse die Volljährigkeit überprüft werden.

Nachdem der (Online-)Versandhandel gerade bei der jungen Generation favorisiert wird und zu einem Massengeschäft geworden ist, wäre eine solche zweistufige Prüfung für den Versandhandel altersbeschränkter Waren eine erhebliche Erschwernis. Nach Auffassung des Gerichts muss in jedem Fall zumindest ►► **sichergestellt** sein, dass solche Waren nicht an Personen unter 18 Jahren ausgeliefert werden können.

►► Die Verpflichtung zur **Sicherstellung**, dass keine Abgabe an Kinder und Jugendliche erfolgt, verlangt vom Verantwortlichen, das höchste Schutzniveau anzuwenden. Das Gericht will hier jedoch anscheinend nicht nur die Verhältnismäßigkeit der Eingriffsregelung prüfen, sondern ausgehend vom Schutzzweck der Norm den geringstzulässigen Eingriff beschreiben, dessen Anforderungen unterhalb dessen liegen, was von den Jugendbehörden als Normumsetzung angesehen wird. ◀◀

A hat zwar auf seiner Internetseite darauf hingewiesen, dass kein Verkauf an Personen unter 18 Jahren erfolge. Er

hat aber nicht sichergestellt, dass auch tatsächlich kein Verkauf und keine Auslieferung an Kinder und Jugendliche erfolgen kann. Dies zeigt die Bestellung des Zeugen X für seinen minderjährigen Stiefsohn.

Dem A war diese »Sicherheitslücke« auch bekannt, da bereits im Jahr 2016 von der Stadt B, Amt für Kinder, Jugend und Familie unter dem Aktenzeichen ... gegen ihn wegen des Vorwurfs des Versandhandels mit elektronischen Zigaretten ohne Altersnachweis ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt worden war. Die Stadt B hatte den Betroffenen (...) auch noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Zahlungssystem PayPal nicht die erforderliche Altersverifikation durchführe, er jedoch als Betreiber eines Versandhandels sicherstellen müsse, dass ein Versand an Kinder und Jugendliche nicht möglich sei.

Trotz dieses Hinweises führte A auch in der Folge seinen Internetversandhandel ohne Änderungen fort.

IV. A hat sich damit folgender Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht: Vorsätzlich als Gewerbetreibender entgegen § 10 Abs. 3 und 4 JuSchG ein dort genanntes Produkt angeboten zu haben, § 28 Abs. 1 Nr. 13 JuSchG.

V. Gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG sieht das Gesetz für einen solchen Verstoß eine Geldbuße von 5,00 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG) bis 50.000,00 Euro vor. Innerhalb dieses Bußgeldrahmens hat das Gericht berücksichtigt, dass es sich um eine Dauerordnungswidrigkeit handelt und A vorsätzlich gehandelt hat. Ausgehend von einem Regelbußgeldsatz von 2.000,00 Euro hält das Gericht für den Dauerverstoß unter Berücksichtigung der eingeschränkten wirtschaftlichen Verhältnisse des A gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG eine Geldbuße von 1.000,00 Euro für ►► **angemessen**. (...)

►► Bei der Bestimmung einer **angemessenen Bußgeldhöhe** sind objektive Faktoren wie Ausmaß der Schutzgutverletzung und Dauerhaftigkeit bzw. Häufigkeit des Normverstößes und subjektive Faktoren wie Vorsatz oder Fahrlässigkeit sowie auch die persönlichen Verhältnisse und die Höhe des unrechtmäßig erzielten Gewinnes einzubeziehen. Ein Bußgeldkatalog kann somit nur Anhaltspunkte für den Regelfall liefern. ◀◀

auch nicht leichter als der sog. Persocheck zu umgehen ist, als in der Tatsache, dass die Altersprüfung bei der Auslieferung für die jeweilige konkrete Empfangsperson – also nicht ausschließlich für den Besteller – erfolgt und diese – ohne Kenntnis des problematischen Inhalts – die Sendung dem minderjährigen Adressaten weitergibt. Umgekehrt könnte bei einer hochwertigen Identifizierung, z. B. im Rahmen eines früheren persönlichen Kundenkontaktes, auch schon ein Versand als »Einschreiben eigenhändig« ausreichen (vgl. OLG München, Urt. v. 29.07.2004, Az. 29 U 2745/04).

Gestaltungen als einen Baustein des Kinder- und Jugendschutzes zu kümmern. Man sollte sich auch nicht darauf verlassen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen jedes Mal dadurch garantiert wird, dass – wie hier geschehen – ein Mitwettbewerb den nicht gesetzestreu konkurrierenden anschwärzt.

Gesetz und Gesetzgebung

Anmerkung

Jugendschutzregelungen sind darauf aufgebaut, Altersbeschränkungen festzulegen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Überall dort, wo der Verantwortliche nicht selbst und unmittelbar das Alter überprüfen kann, also etwa bei Automaten, bei reinen Online-Diensten oder aber eben im Versandhandel sind technische oder sonstige Schutzmechanismen erforderlich. Regelmäßig werden Identifizierung und Authentifizierung gefordert, d. h. zum einen der Nachweis, dass es sich bei dem Kunden um einen existenten Erwachsenen handelt, und zum anderen, dass dieser auch derjenige ist, der den für Kinder und Jugendliche problematischen Inhalt oder Gegenstand oder Dienstleistung in Anspruch nimmt.

Beim Versandhandel gibt es – anders als bei reinen Onlineverkäufen (von Medieninhalten) – einen realen Personenkontakt bei der Warenübergabe. Deshalb kommt es für Jugendschutzvorkehrungen insbesondere auf diese Phase an. Wenn dort durch eine vollständige Prüfung sichergestellt wird, dass die Ware an einen volljährigen Besteller ausgeliefert wird, mag dies ausreichend sein bzw. beim Bestellvorgang ein unsicheres Prüfverfahren wie die Kontrolle von Ausweisdaten (Persocheck) genügen. Schließlich dürfte ein Minderjähriger in einem realen Shop auch die verschiedenen Angebote der E-Zigaretten, Shishas und Liquids betrachten. Deswegen besteht aus meiner Sicht im vorliegenden Fall die entscheidende Lücke weniger im PayPal-Verfahren, das

Das Gericht weist zu Recht darauf hin, dass einerseits »Sicherstellen« ein maximales Schutzniveau einfordert, andererseits ein Behindern des Versandhandels über den Schutzzweck hinaus nicht erfolgen darf. Allerdings muss man aufpassen, dass die Argumentation nicht in die Richtung gehen darf, dass ein Beschaffen über einen erwachsenen Strohmann aus dem Bekanntenkreis ja auch möglich wäre und deshalb ein Sicherstellen nicht hinreichend möglich sei. Auch wenn in einer offenen Gesellschaft ein lückenloses Verhindern eines Zugangs für Minderjährige nicht zu erreichen sein dürfte und Jugendschutzregeln in erster Linie zeigen, wo die Gesellschaft Grenzen sieht, und ob und wie stark sie sich für deren Einhaltung auch interessiert, ist ein konsequenter Umgang mit den gesetzlichen Regelungen angezeigt.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die für die Einhaltung des JuSchG zuständige Behörde einen ersten Verstoß des A überhaupt nicht sanktioniert hat. Zwar kann man es als noch opportun hinnehmen, wenn man nach Einführung strengerer Regeln die Betroffenen erst einmal auf die geänderte Rechtslage hinweisen will. Hier ist aber offensichtlich in keiner Weise kontrolliert worden, ob sich A für die Zukunft gesetzestreu verhalten hatte. Dies stellt aus meiner Sicht einen absolut unzureichenden Umgang mit den Jugendschutzregelungen dar und die Tatsache, dass dies im Verfahren nicht thematisiert wird, lässt an der Bereitschaft der Gesellschaft bzw. der Behörden zweifeln, sich ernsthaft um ordnungsrechtliche

Zum Entwurf eines **Medienstaatsvertrags**, der die Weiterentwicklung der Medienregulierung über den Rundfunkbereich hinaus vorsieht, war im Frühjahr 2018 allen Bürgern eine Online-Anhörung eröffnet (s. Text über www.rlp.de und Anmerkung dazu z. B. bei www.die-medienanstalten.de).

Am 06.11.2018 hat die EU die Neufassung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (**AVMD-Richtlinie**) abschließend beschlossen. Diese – und damit auch die dort enthaltenen Regelungen zum Jugendmedienschutz – sind in den kommenden Jahren in nationales Recht umzusetzen.

Im Zusammenhang mit der im Oktober 2017 in Kraft getretenen Änderung des **Telemediengesetzes** (BGBl. I 2017, S. 3530 f) hat Dr. Karina Grisse sich zu den bestehenden Sperrpflichten für Internetzugangsanbieter geäußert und einen Neuregelungsvorschlag gemacht (Internetangebotssperren nach der Änderung des TMG, MMR Heft 10/2018, S. 649-654).

Die Änderungsvorschläge im **Sexualstrafrecht**, die von der Reformkommission im Juli 2017 öffentlich gemacht worden waren, diskutiert Dr. Franziska Drohsel mit Fokus auf die Regelungen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in der Online-Zeitschrift ZRP (Heft 7/2018, S. 213-216) unter dem Titel »Sexuelles Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen«.

Rechtsprechung

Nach der Reform der sog. strafrechtlichen **Vermögensabschöpfung** (§§ 73, 73c StGB n.F.) hatte sich das LG Münster (Urt. v. 12.07.2018, Az. 10 Ns 220 Js 384/15-14/18) damit auseinandersetzen, ob dies in gleicher Weise im Jugendstrafrecht anwendbar sei. Da z. B. bei Drogenhandelsdelikten der Bruttowert des Erlöses, d. h. ohne Abzug des Einkaufspreises, eingezogen wird, ergibt sich de facto eine Geldstrafe, die aber im Jugendstrafrecht wegen des Vorrangs des Erziehungsgedankens gerade nicht vorgesehen ist. Das LG sah deshalb eine Begrenzung auf die dem Jugendlichen zur Verfügung stehenden Geldmittel als geboten und verhängte daneben die Verpflichtung zu 200 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Zum Spannungsfeld der Vermögensabschöpfung und des Erziehungsgedankens s.a. Prof. Dr. Jan Schady und Dr. Michael Sommerfeld in ZJJ Heft 3/2018, S. 219-227.

Eine Verletzung der **elterlichen Aufsichtspflicht** verneinte das OLG Düsseldorf für den Fall, dass ein 3-jähriger, nachdem er von seiner Mutter zu Bett gebracht worden war und diese im Nebenzimmer eingeschlafen war, sich eigenständig zur Toilette begeben hatte, dort diese wegen der Verwendung von sehr viel Toilettenpapier verstopft hatte und im Zusammenwirken mit einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Toilettenspülung die gesamte Wohnung überschwemmt worden war. Eine vollständige Überwachung jedes Toilettenbesuchs hätte die Eigenständigkeit und damit die Entwicklung des Kindes gehemmt (Hinw. Beschl. v. 26.04.2018, Az. 4 U 15/18).

Auch wenn die **Schülerunfallversicherung** üblicherweise nur den unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch abdeckt, kann im Rahmen von Projektarbeit – hier ein Videodreh in Kleingruppen ohne Lehrerbegleitung – der schulische Zusammenhang für die

Eltern zweifelhaft sein und deshalb ausnahmsweise noch Versicherungsschutz vorliegen. Die Erledigung von Hausaufgaben gehört dagegen nicht zum versicherten Bereich (Bundessozialgericht, Urt. v. 23.01.2018, Az. B 2 U 8/16 R).

Das Löschen von als **Hasspostings** eingestuften Äußerungen durch ein soziales Netzwerk im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen sahen sowohl das OLG Karlsruhe (Beschl. v. 25.06.2018, Az. 15 W 86/18) als auch das OLG Dresden (Beschl. v. 08.08.2018, Az. 4 W 577/18) als rechtmäßig an; ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit liege nicht vor. Auch die Sperrung des Accounts für 30 Tage sei davon gedeckt. Mit der Drittwirkung der Grundrechte setzt sich der Artikel »Hate-Speech« zwischen Löschungsrecht und Veröffentlichungspflicht« von Prof. Dr. Michael Beurskens (NJW 47/2018, S. 3418-3420) auseinander. Die politische Diskussion in Pro und Contra zwischen Dr. Johannes Fechner (SPD) und Dr. Konstantin von Notz (Bündnis 90/Die Grünen) gibt der Artikel »Wirkung umstritten: Das NetzDG« wieder (DRiZ 10/2018, S. 338 f).

Nachtrag zu KJug 4/2017, S. 168 bzw. 4/2018, S. 164:

Zustimmende Kommentare haben u.a. verfasst Lieder/Berneith, Digitaler Nachlass: Das Facebook-Urteil des BGH, FamRZ 19/2018, S. 1486-1488 und Preuß, Digitaler Nachlass – Vererbbarkeit eines Kontos bei einem sozialen Netzwerk, NJW 43/2018, S. 3146-3149.

Nachtrag zu KJug 1/2017, S. 27 ff:

Unter dem Titel »Max hat Dummheit studiert ...« hat Anke Soergel in tv diskurs 3/2018, S. 20-23 ebenfalls dieses Urteil zum Cybermobbing besprochen.

Schrifttum

Lootboxen in Computerspielen – Legitimes Geschäftsmodell oder illegales Glücksspiel?

Die bestehende Regulierung beschränke diese Angebote im Regelfall nicht; mögliche Neuregelungen müssten in gleicher Weise den Offline-Bereich erfassen (Sammelbilder)

→ Moritz Nickel/Jan Feuerhake/ Dr. Tobias Schelinski in: MMR, 2018, S. 586-591.

Weitere Artikel zum Thema: Ehinger/Schadomsky, Der In-Game-Verkauf von Lootboxen – jugendgefährdendes Glücksspiel oder bloßes Transparenzproblem? in: K&R 2018, S. 145-149; Schippel, Sind Lootboxen Glücksspiel? – Zu den glücksspielrechtlichen Aspekten der Beutekisten in Online-Games, in: WRP 2018, S. 409-411; Schippel, Zu den Beschränkungen des JMStV für Lootboxen in Onlinegames, in: ITRB 6/2018, S. 144-147; Schwiddessen, Lootboxen nach deutschem Glücksspiel- und Jugendmedienschutzrecht, in: CR 7/2018, S. 444-463 und 8/2018, S. 512-526.

Konvergenter Jugendschutz für konvergente Mediendienste – Erlaubt das geltende Recht moderne Jugendschutzkonzepte?

Vorgeschlagen werden standardmäßig voreingestellte individualisierbare Vorsperren, die es dem Nutzer erlauben, im Rahmen der Elternverantwortung das Schutzniveau jeweils für bestimmte Zeiträume herabzusetzen

→ Dr. Andreas Grünwald und Christoph Nüßing, in: MMR 10/2018, S. 654-658.

Jugendschutzvorkehrungen bei Streamingdiensten

Deskriptive Darstellung des aktuellen Standes bei verschiedenen Anbietern

→ Prof. Joachim von Gottberg in: tv diskurs 3/2018, S. 14-17 bzw. JMS-Report 4/2018, S. 7 f.

Digitale Kommunikation von Kindern – Grenzen der elterlichen Kontrollbefugnisse

Auch wenn ein Kind die Verletzung seiner Privatsphäre durch die Eltern nur in extremsten Fällen rechtlich schützen lassen kann, sollte der schwierige Ausgleich zwischen Freiheitsrechten des Kindes und notwendigen elterlichen Kontrollen nicht durch Verrechtlichung des Familienlebens erfolgen
 → Ulrich Rake in: FamRZ 22/2018, S. 1717-1722.

Kinderrechte im Grundgesetz – Verfassungsrechtliche Symbolpolitik oder Stärkung der Menschenrechte?

Der Begriff »Kindeswohl« habe mehrere Dimensionen; da die ebenfalls davon erfassten sozialen Rechte des Kindes leicht übersehen würden, sei eine spezielle Garantie sinnvoll
 → Dominik Bär in: JAmt 9/2018, S. 375-380;
 Zum selben Thema:
 Die Kinderrechte des Grundgesetzes, Prof. Dr. Gregor Kirchhof in: NJW 37/2018, S. 2690-2693.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – eine kritische Würdigung

Die allgemeine Ehemündigkeit bei 16 Jahren überzeuge wegen der Anknüpfung an die Geschäftsfähigkeit und der Gleichbehandlung der Geschlechter und entspreche dem europäischen Trend; allerdings schränke die Pflicht zur Stellung des Aufhebungsantrages die Nutzung von Kompetenzen vor Ort unnötig ein
 → Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, PD Dr. Chris Thomale, Ioana Hategan und Jan Lukas Werner in: FamRZ 17/2018, S. 1289-1298.

Lasertaganlagen mit alternativen Spielangeboten

Einordnung verschiedener Varianten (z. B. keine Trefferwesten; Nerf Waffen statt Laser) in die Anforderungen nach § 7 JuSchG
 → Udo Schmidt in: MittBl. BLJA 2/2018, S. 26-29.

Kinderschutz – verloren im Dschungel der Systeme?

Moniert werden klare und verbindliche Strukturen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit über die Jugendhilfe hinaus etwa mit Polizei, Bewährungshilfe, Justiz und Gutachtern
 → Bernd Kasper in: ZfF 10/2018, S. 227-234.

Herausforderungen für niedergelassene Ärzt/inn/e/n im Umgang mit der Einschätzung (gewichtiger) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Ausgehend von der Evaluation der bayerischen Kinderschutzambulanz werden Probleme, Lösungsansätze und Hilfe durch Kooperationspartner wie etwa Kinderkliniken angesprochen
 → Aline Dittmann und Sarah Rabe in: JAmt 10/2018, S. 437-440.

Minderjährige als Partei des Behandlungsvertrags

Weil neben der Geschäftsfähigkeit die Einwilligungsfähigkeit gefordert sei, solle nicht nur bei privat sondern auch bei gesetzlich krankenversicherten Minderjährigen stets eine Zustimmung der Eltern zur Behandlung eingeholt werden, auch wenn dies das Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Patienten beschneide.
 → Niclas Lauf und Leon Birck in: NJW 31/2018, S. 2230-2235.

Sozialethische Desorientierung im Sinne der Jugendgefährdung gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG

Nach Darstellung der gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung wird auf eine verfassungskonforme Anwendung des Begriffs der sozialethischen Desorientierung abgehoben, die in einer strengen Orientierung an den Grundrechten wie Menschenwürde, Toleranzgebot, Schutz von Ehe und Familie und Demokratieprinzip als Normmaßstab bestehe.
 → Prof. Dr. Marc Liesching in: BPJM-Aktuell 4/2018, S. 4-8.

Das Zensurverbot im Prozess des Wandels und der inhaltlichen Neubestimmung

Einordnen der Selbstkontrolleinrichtungen und ihres Verfahrens in die Anforderungen des Art. 5 Grundgesetz und Überlegungen zum Verblässen der Trennung in Vorzensur und Nachzensur angesichts neuer medialer Verbreitungswege
 → Prof. Dr. Murad Erdemir in: JMS-Report 5/2018, S. 2-5.

»Sorgfaltsgerechte« Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfearbeit?!

Für das Feststellen von fahrlässigem Handeln, hier also von Sorgfaltsmängeln, kommt es entscheidend darauf an, welcher Sorgfaltsmaßstab anzuwenden ist; neben dem generalisierten Durchschnittsmaßstab und den standardisierten Sonderfähigkeiten (einer Berufsgruppe z. B. der Ärzte) komme es auch immer auf die an der Zwecksetzung der Jugendhilfe orientierten Umstände des Einzelfalles an. Fachlichkeit allein schließe eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht stets aus.
 → Prof. Dr. Peter Bringewat in: ZKJ 9-10/2018, S. 346-350.

Alle wollen der Kinder Wohl – Nur wie?

Vorschlag durch eine Kindeswohlformel schwierige Sorgerechtsentscheidungen nach Trennung und Scheidung zu erleichtern und Aufzeigen der für einen solchen Algorithmus bedeutsamen Faktoren
 → Jan-Robert Schmidt in: ZKJ 9-10/2018, S. 343-346.

Autor

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist
 Richter am Bayerischen Landessozialgericht
 Zweigstelle Schweinfurt
